

Verjährung von zivilrechtlichen Forderungen
--

Stand: November 2003

Die Bundesregierung hat eine grundlegende Reform des Schuldrechts beschlossen. Sie ist zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Das Gesetz sieht u. a. eine völlige Neuregelung des Verjährungsrechts vor.

Allgemeines

Im täglichen Geschäftsverkehr werden eine Vielzahl von Verträgen zwischen Privatpersonen und Unternehmern, aber auch zwischen Unternehmern untereinander abgeschlossen, beispielsweise Kaufverträge, Werkverträge, Mietverträge etc. Aus diesen Verträgen entstehen Verpflichtungen wie z. B. die Bezahlung des Kaufpreises. Der Geltendmachung solcher Ansprüche ist eine gesetzliche Grenze gesetzt. Das bedeutet, dass nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Frist der Schuldner sich auf die Verjährung seiner Schuld berufen und die Erfüllung des Anspruches verweigern kann. Der Gläubiger kann seinen Anspruch nicht mehr gerichtlich durchsetzen, obwohl der Anspruch rechtlich gesehen weiter bestehen bleibt.

Verjährungsregelungen bis zum 31.12.2001

Das bis zum 31.12.2001 geltende Verjährungsrecht enthielt eine **Regelverjährungsfrist von 30 Jahren** und eine Vielzahl unterschiedlicher Verjährungsfristen. Beginn der Verjährungsfrist war jeweils das Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstand.

In vier Jahren verjährten bisher folgende Ansprüche:

- Ansprüche des täglichen Lebens von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Kunstgewerbetreibenden, Land- und Forstwirten (sofern die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgte);
- Ansprüche auf Zinsen, auf Miet- und Pachtzinsen für Grundstücke oder Räume einschließlich Nebenkosten, Hypotheken und Grundschuldzinsen, Rückstände von Renten, Besoldungen, Ruhegehältern, Unterhaltsbeiträgen und allen anderen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen sowie die Provisionsansprüche selbständiger Handelsvertreter.

In zwei Jahren verjährten bisher folgende Ansprüche:

- Ansprüche des täglichen Lebens von Kaufleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Kunstgewerbetreibenden, Land- und Forstwirten für Warenlieferungen oder Arbeiten, die nicht für einen Gewerbebetrieb bestimmt erfolgten;
- Ansprüche der Gastwirte und Hoteliers für Gewährung von Wohnung, Getränken und Speisen, auch für den Ersatz von Auslagen;
- Honoraransprüche von Maklern, Verwaltern, Architekten, unselbständigen Handelsvertretern, Ärzten, Hebammen, Tierärzten, Zahnärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern;
- Ansprüche gewerblicher Vermieter für die Vermietung beweglicher Sachen. Ansprüche der Arbeitnehmer auf Lohn oder Gehalt einschließlich Urlaubsvergütungen, Prämien, Gratifikationen usw.

Nicht zum Jahresende, sondern genau nach Fristablauf verjährten **bisher** u.a. folgende Ansprüche:

- Wechselansprüche gegen den Bezogenen drei Jahre ab Verfallstag;
- Ansprüche aus Schadensersatz aus unerlaubter Handlung drei Jahre ab Kenntnis des Schadens und der Person des Ersatzpflichtigen.

Verjährungsrecht ab dem 01.01.2002

Ein Grundanliegen der Reform ist eine Umstrukturierung der Verjährungstatbestände. Die wichtigsten Eckpunkte sind: Ansprüche sollen grundsätzlich in **drei Jahren** verjähren. Für Baumängel und verwandte Konstellationen wird die Verjährung auf **fünf Jahre** ausgedehnt. **Dreißeig Jahre** beträgt sie für Herausgabeansprüche aus absoluten Rechten, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen sowie Ansprüchen, die rechtskräftig festgestellt sind, und bestimmten weiteren Fällen vollstreckungsfähiger Titulierungen. Forderungen aus Ersatzansprüchen des Vermieters wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in **sechs Monaten**.

Von entscheidender Bedeutung ist bei jeder Verjährungsfrist, wann die Frist zu laufen beginnt: Der Verjährungsbeginn erfolgt grundsätzlich zum Ende des Jahres,

- in dem der Anspruch entstanden ist,
- der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis hat.

Mit der Kenntnis wird die grob fahrlässige Unkenntnis des Gläubigers gleichgesetzt.

Abweichend von dem gesetzlich vorgesehenen Beginn der Verjährung zum Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, kann vertraglich grundsätzlich auch ein anderer Verjährungsbeginn geregelt sowie auch andere Verjährungsfristen vereinbart werden. Ausnahme: Eine Abkürzung besonderer, als zwingend gestalteter, Verjährungsfristen (insbesondere von Gewährleistungsansprüchen von Verbrauchern).

Bisher war die Verjährung von Forderungen, deren Gläubiger das schadenauslösende Ereignis, bzw. den Grund hierfür oder aber die Person des Schädigers nicht kannte, rechtlich problematisch. Dieser Bereich wurde zum 01.01.2002 nun geregelt. Ohne Rücksicht auf Entstehung des Anspruchs, Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis des schadenauslösenden Ereignisses und der Person des Schuldners verjähren daher zur Erzielung einer Rechtssicherheit

- Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und Freiheit nach 30 Jahren des den Schaden auslösenden Ereignisses an,
- Andere Schadensersatzansprüche (z.B. wegen eines Vermögensschadens oder einer Eigentumsverletzung) in 10 Jahren von ihrer Entstehung an,
- Alle übrigen Ansprüche (die also keinen Schadensersatz beinhalten, z.B. Herausgabeansprüche oder Unterlassungsansprüche) in 10 Jahren von ihrer Entstehung an.

Diese Verjährungshöchstfristen begründen keine Jahresendverjährung. Hier ist der Verjährungsbeginn auf den Tag genau zu bestimmen.

Verjährung von Gewährleistungsansprüchen nach neuem Recht

Kauf-, werk- und reisevertragliche Gewährleistungsansprüche verjähren seit dem 01.01.2002 grundsätzlich in zwei Jahren. Gewährleistungsansprüche wegen Baumängeln und mangelhaften eingebauten Baumaterialien verjähren in fünf Jahren; hinzu treten weitere Fristen. Speziell zur Gewährleistung und zur Garantie hält die IHK ein eigenes Merkblatt (Nr. 62) vor.

Hemmung und Neubeginn der Verjährung

Wichtig ist weiter, dass ein Großteil der bisherigen sogenannten Unterbrechungstatbestände in Hemmungstatbestände umgewandelt wird. Die nunmehr mit „Neubeginn der Verjährung“ bezeichnete Rechtsfolge der Unterbrechung soll dagegen nur noch in wenigen Fällen erfolgen.

Der Zeitraum, in der die Verjährung gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht einberechnet. Das Gesetz sieht eine Vielzahl von Hemmungsgründen vor, insbesondere

- wegen Rechtsverfolgung,
- bei einem bestehenden Leistungsverweigerungsrecht,
- bei höherer Gewalt,
- die Veranlassung eines Schlichtungsverfahrens und der Beginn des schiedsgerichtlichen Verfahrens,
- Anträge einstweiligen Rechtsschutzes,
- bei Verhandlungen über den Anspruch oder den Anspruch begründenden Umständen. Die Hemmung endet dabei erst drei Monate nach der Verweigerung der Fortsetzung der Verhandlungen durch eine Seite.

Der Neubeginn (früher Unterbrechung genannt) bewirkt, dass die bereits angelaufene Verjährungsfrist in voller Länge erneut zu laufen beginnt. Der Neubeginn der Verjährung erfolgt, wenn

- der Schuldner den Anspruch anerkennt,
- wenn gerichtliche oder behördliche Vollstreckungsmaßnahmen vorgenommen oder beantragt werden, es sei denn, diese werden später wieder aufgehoben.

Übergangsvorschriften

Ansprüche, die am 01.01.2002 bereits nach altem Recht verjährt waren, unterliegen weiterhin den Vorschriften des bis zum 31.12.2001 gültigen Verjährungsrechts, d.h. sie bleiben verjährt.

Auf nach dem 01.01.2002 entstehende Ansprüche finden die neuen Verjährungsregelungen Anwendung.

Im Grundsatz gelten die neuen Verjährungsregelungen auch für alle Ansprüche, die am 01.01.2002 noch nicht verjährt sind. Von diesem Grundsatz sieht das Übergangsrecht aber eine Fülle von Ausnahmen vor, die in ihrer Gesamtheit außerordentlich kompliziert sind. Diese können aber dahingehend vereinfacht zusammengefasst werden, dass bezüglich der Verjährung für vor dem 01.01.2002 entstandene Schuldverhältnisse stets die Verjährung im konkreten Fall nach altem und nach neuem Recht verglichen werden muss und zwar einschließlich der Regelungen zur Hemmung und Unterbrechung/Neubeginn der Verjährung. Zur Anwendung kommt dann grundsätzlich die Regelung, die zu einer kürzeren Verjährungsfrist führt.

Hinweis: Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Industrie- und Handelskammer Siegen, Koblenzer Straße 121, 57072 Siegen, <http://www.ihk-siegen.de>

Ansprechpartner:

IHK Siegen, Geschäftsstelle Olpe, Seminarstr. 36, 57462 Olpe
 Ass. Gabriela Pokall, ☎ 02761 9445-20, Telefax 02761 9445-40
 E-Mail gabriela.pokall@siegen.ihk.de